



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

### **Frage Nummer 49**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordneter Florian Ritter (SPD)</b>	Bezugnehmend auf Berichte über die, offenbar ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgte, Weitergabe von personenbezogenen Daten von COVID-19-Erkrankten in Baden-Württemberg an Polizeibehörden, frage ich die Staatsregierung, zu welchen jeweiligen Zwecken in Bayern personenbezogene Daten von COVID-19-positiven Menschen an welche anderen Behörden weitergegeben werden und auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen dies erfolgt?
--	--

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Labormeldungen von positiv getesteten Personen erfolgen stets an das zuständige Gesundheitsamt, das diese Personen kontaktiert. Wenn Personen unter Quarantäne gestellt sind, wird die Quarantäne überwacht. Die namentliche, also personenbezogene Meldepflicht an das Gesundheitsamt beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) (CoronaVMeldeV) vom 30.01.2020.

Eine standardmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten der COVID-19-Erkrankten von den Gesundheitsbehörden an die Polizeibehörden findet derzeit in Bayern nicht statt. Die Polizei wird vielmehr – wie in sonstigen Fällen auch – nur hinzugezogen bzw. es werden Daten an diese übermittelt, wenn die Polizei Amtsun- und/oder Vollzugshilfe leistet. Dies erfolgt auf Grundlage der Art. 67 ff. des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) i. V. m. Art. 2 Abs. 3 PAG bzw. Art. 67 Abs. 4 PAG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach dem Beschluss des Landtags vom 19.03.2020 (Drs. 18/6987), wonach für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt keine Genehmigung zur Aufhebung der Immunität der bzw. des betroffenen Abgeordne-

ten durch den Landtag mehr erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Präsidentin des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtags angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von personenbezogenen Daten seitens der Gesundheitsämter in Bayern an andere Behörden ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht bekannt.